

Notar Axel Bachmann

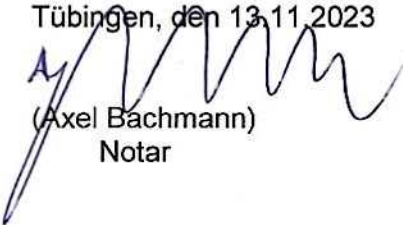
Uhlandstraße 13 · 72072 Tübingen · Tel. (07071) 919 40
Fax 919 456 · e-Mail: notar@uhland13.de



Beglaubigte Abschrift

Die Übereinstimmung der angehefteten Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Tübingen, den 13.11.2023


(Axel Bachmann)
Notar



D13/1795-23

Notar Axel Bachmann, Uhlandstraße 13, 72072 Tübingen
Tel: 07071/9194-0 - Fax: 07071/9194-44 - notar@uhland13.de

Tübingen, 10.11.2023 - zehnter November zweitausenddreißig -

Vor mir, **Notar Axel Bachmann**, Amtssitz Tübingen,
sind heute in der Notarkanzlei:

Frau **Ines Rosner**, geb. 17.07.1979,
Eckbergstraße 24/1, 72135 Dettenhausen,
und
Frau **Andrea Geser-Novotny**, geb. Geser, geb. 29.07.1981,
Stäudach 50, 71093 Weil im Schönbuch.

Die zur Person ausgewiesenen Erschienenen erklären:

I. Vorbemerkung

Im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart - HRB 768414 - ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **true!moments gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)** mit dem Sitz in Weil im Schönbuch eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000,00 und ist in voller Höhe einbezahlt.

Gesellschafter sind Ines Rosner mit einer Stammeinlage von 50 % (Geschäftsanteil Nr. 1-500) in Höhe von EUR 500,00 und Andrea Geser-Novotny mit einer Stammeinlage von 50 % (Geschäftsanteile Nr. 501-1.000) in Höhe von EUR 500,00.

Einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer sind Andrea Novotny-Geser und Ines Rosner.

II. Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Formen und Fristen halten Ines Rosner und Andrea Geser-Novotny hiermit eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen:

Der Gesellschaftsvertrag wird gemäß **Anlage** vollständig neu gefasst.

Hierauf wird die Gesellschafterversammlung geschlossen.

III. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs übernimmt die Gesellschaft.

IV. Hinweise

Die Erschienenen wurden vom Notar darauf hingewiesen, dass die Satzungsänderung erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam wird.

V. Vollmacht

Den Notarangestellten Manuela Ernst, Melanie Hertkorn, Sabine Holder, Manuela Huber, Michaela Wurster, Bettina Zahn und Janina Zunzer, sämtliche dienstansässig bei Notar Axel Bachmann in Tübingen, Uhlandstraße 13, wird je einzeln die über den Tod des Vollmachtgebers hinausgehende und von der Wirksamkeit der übrigen Erklärungen unabhängige Vollmacht erteilt, alle Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen sowie Änderungen und Ergänzungen der in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen vorzunehmen, die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung in Zusammenhang stehen. Die Bevollmächtigten sind von Beschränkungen des § 181 BGB befreit und können Untervollmacht erteilen. Die Vollmacht berechtigt insbesondere auch zur Stellung und Rücknahme von Registeranträgen sowie Bewilligungen und Anträgen jeglicher Art, einschließlich dem Fassen von Gesellschafterbeschlüssen. Die Vollmacht ist widerruflich und erlischt 6 Monate nach Vollzug dieser Urkunde im Handelsregister. Von den Vollmachten darf nur bei dem Notar Axel Bachmann oder dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden.

VI. Ausfertigungen, Abschriften

Ausfertigungen:

Amtsgericht -Handelsregister- 1


beglaubigte Abschriften:


Gesellschaft 1

Finanzamt -Körperschaften- 1

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen nebst Anlage vom Notar vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:


(Ines Rosner)


(Andrea Geser-Novotny)


(Axel Bachmann) Notar

Satzung

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

true!moments gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weil im Schönbuch.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der ~~der~~ Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).

(3) Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke insbesondere durch:

- Konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung und Etablierung von Schulclowns in das Arbeitsfeld der Jugendhilfe am Ort der Schule, in enger Zusammenarbeit mit Schulleitungen, Schulsozialarbeit und weiteren fachlichen Trägern der Jugendhilfe und sozialen Arbeit.
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsprojekten, die der Idee von Clownsarbeit und Humor in Einrichtungen der Jugendhilfe, Flüchtlingshilfe und therapeutischen Einrichtungen gewidmet sind.
- Veranstaltung von Workshops und Kursen, in denen menschliche Wärme sowie gegenseitige Achtung und Wertschätzung mit Werten wie Vertrauen, Kooperation und Respekt angeregt und gefördert werden.
- Das Angebot und die Durchführung von Weiterbildungen im Bereich der Schulclownerie, Clownsarbeit und Humor.
- Die Entwicklung und Durchführung von Bildungsprojekten.
- Die Kooperation mit oder Durchführung von Projekten, die zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsprävention eingesetzt werden. Dabei sollen eigenständig oder beispielsweise in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern Projekte der Gesundheitsprävention (z.B. Stressabbau durch Lachen, Workshops für Lehrkräfte und Kindern/Jugendlichen zur Resilienzförderung und Stressregulierung) durchgeführt werden.
- Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit unserer Einrichtung durch Veranstaltungen und Nutzung verschiedener Medien.

- Tätigkeiten, die Clownerie als Kunstform, die sich aus unterschiedlichen Themen der Theaterarbeit (z.B. Improvisationstechniken, Performance, Straßenkunst, Zirkus, usw.) zusammensetzt, einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen. Dabei sollen bspw. an Orten der Jugendhilfe Kinder und Jugendliche ermutigt werden Kunst in ihren Alltag zu integrieren. Durch Veranstaltungen (z.B. Zirkusprojekte mit Kindern und Jugendlichen, Veranstaltungen mit Themenschwerpunkten oder Fachtreffen/Kongresse) soll Clownerie als Kunstform in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden und Möglichkeiten der Clownerie (insb. Schulclownerie) vermittelt werden.
- (4) TruElmoments gUG hat sich zum Ziel gesetzt, die Welt der Kinder und Jugendlichen mit Hilfe von Clowns glücklicher, bunter und fröhlicher zu gestalten und Lachen und Leichtigkeit dort hinzubringen, wo es dringend gebraucht wird. Wir wollen mit unseren professionellen Clowns die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte und Therapeuten an Orten der Jugendhilfe unterstützen. Eine der Grundlagen in der Kunst des Clowns ist der Umgang mit Problemen auf einzigartige und originelle Weise. Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer schwierigen Situation oder Zeit der Schwäche befinden, gibt es einen therapeutischen Wert, wenn ihre Probleme mit Leichtigkeit und Humor aufgearbeitet werden.
- (5) Die Arbeit von truElmoments basiert auf einem Ethik-Codex, dessen Kerngedanken durch folgende Einstellung geprägt werden:

Wir verrichten unsere Arbeit mit Respekt gegenüber allen Personengruppen und unter Achtung der Menschenwürde, der UN-Kinderrechte und der Privatsphäre. Unsere professionelle Integrität halten wir aufrecht, unabhängig von persönlichen Gefühlen und Einstellungen."

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschaftsvermögen

- (1) Das Stammkapital beträgt 1.000,00 EURO (in Worten: ein tausend EURO). Es ist eingeteilt in 1.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 1,00 EURO Geschäftsanteile Nr. 1 - 1.000).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen

- Frau Ines Rosner, 500 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je 1,00 EUR (i.W. ein Euro), d.h. insgesamt 500 EUR (i.W. fünf hundert Euro), (Geschäftsanteile Nr. 1 - 500);
- Frau Andrea Geser-Novotny, 500 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je 1,00 EUR (i.W. ein Euro), d.h. insgesamt 500 EUR (i.W. fünf hundert Euro), (Geschäftsanteile Nr. 501 - 1.000).

(3) Die Geschäftsanteile sind,

- von Frau Ines Rosner in Höhe von 500,- EUR
- von Frau Andrea Geser-Novotny in Höhe von 500,- EUR,

jeweils in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld sofort zur freien Verfügung der Gesellschaft auf das Geschäftskonto einzuzahlen.

(4) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 5 Organe

Die Gesellschaft hat zwei Organe:

- die Geschäftsführung
(Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft als gemeinnützige Körperschaft gem. §§ 2-3 dieses Vertrags Rechnung zu tragen) und
- die Gesellschafterversammlung
(Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen - sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 46 GmbHG))

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (2) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, einer Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen.

- (5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen auch weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden sollen.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft ebenso von jedem Geschäftsführer jeweils einzeln vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder - bei entsprechendem Erlass - aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.
- (5) Die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- (6) Absätze (1) - (4) gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung gewählt.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich gem. Abs. 2 eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:

- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung,
- Entlastung der Geschäftsführer,
- Bestellung und Auswahl eines Abschlussprüfers.
- Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 9 Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung. Der Vorsitzende bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen Vertreter. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem von ihm benannten Vertreter einberufen. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen mit 2/3 Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.
- (2) Jeder Gesellschafter hat ein Stimmrecht entsprechend seiner Anteile.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern. Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben.
- (4) Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- (5) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.
- (6) Die Gesellschafter behalten sich vor, Experten in beratender Funktion hinzuzuziehen und gegebenenfalls einzelne Projekte begleiten zu lassen.

§ 10 Jahresabschluss. Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.

- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb der gesetzlichen Fristen. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Geschäftszweck gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Im Übrigen wird auf § 46 Nr. 4 GmbHG verwiesen.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten nach Maßgabe des § 133 HGB,
 - die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird, und
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen. Wird der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter abgetreten, soll er tunlichst zeitnah auf einen Dritten übertragen werden, der durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zu bestimmen ist.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des Abs. 2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.
- (5) Im Fall der Einziehung gem. Abs.1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gem. Abs.3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner. Die Entschädigung ist in fünf gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils sechs Monate später fällig. Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate das Abfindungsgutachten noch nicht vorliegt, hat der Gutachter auf die jeweils ausstehenden Raten angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig. Sie werden auf die zuletzt zu zahlenden Raten verrechnet. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen. Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt

werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Existenz des ausscheidenden Gesellschafters ernstlich gefährdet würde.

§ 13 Aufnahme neuer Gesellschafter; Kündigung; Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Es können neue Gesellschafter aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters erfolgt durch 2/3 Mehrheit der bisherigen Gesellschafter. Mit 2/3 Mehrheit einigen sich die bisherigen Gesellschafter auch darüber, welchen Stammanteil der neue Gesellschafter übernehmen soll.
- (3) Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Kündigung erklären, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere für den/die Gesellschafter unzumutbare grundlegende Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ohne oder aufgrund Gesellschafterbeschlusses gegen seine/ihre Stimmen in einer für den/die Gesellschafter nicht vertretbaren Weise, insbesondere erhebliche Änderungen der Geschäftstätigkeit oder Ausweitung der Geschäftstätigkeit sowie die wiederholte Verweigerung. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und soll durch Einschreibebrief erfolgen.
- (4) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ über die Verfügung über Geschäftsanteile, die Einziehung von Geschäftsanteilen und der Auflösung/dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- (5) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (6) Die Gesellschaft kann wahlweise die Einziehung der Geschäftsanteile gegen Zahlung des Nominalwerts der Geschäftsanteile beschließen, oder dass der betroffene Gesellschafter die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, die übrigen Gesellschafter oder eine oder mehrere im Beschluss benannte Person(en) zum Nominalwert übertragen muss. Der kündigende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Die Geschäftsanteile des Kündigenden gewähren kein Stimmrecht, soweit oder solange das Verfahren nach den vorgenannten Absätzen nicht abgeschlossen ist. Werden die Geschäftsanteile nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Kündigungserklärung eingezogen noch übernommen noch übertragen, so gelten die Geschäftsanteile als zum Nominalwert der Geschäftsanteile eingezogen.

§ 14 Schiedsklausel

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung in Konfliktfällen einvernehmliche Lösungen zu suchen.
- (2) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen, die aufgrund dieses Vertrages entstehen, wird ein Mediationsverfahren innerhalb 30 Tagen durchgeführt. Wird in der Mediation keine einvernehmliche Lösung erreicht, wird in 2/3 Mehrheit entschieden.

§ 15 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichend von § 9 Abs. 3 nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- (3) Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund wesentlich veränderter Umstände der Gesellschaftszweck nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung im Wesentlichen sinnlos oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, so können die abwesenden Gesellschafter ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 17 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gelten Abs. 2 bis 4 des § über die Satzungsänderungen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie für die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bestehend aus den Kosten einer rechtlichen Rechtsformberatung, einer rechtlichen Gründungsberatung und

-vertretung, den Notarkosten der Beurkundung und Handelsregistereintragung, den Kosten der Handelsregistereintragung, den Kosten der Gewerbeanmeldung und den Kosten der steuerlichen Beratung und Vertretung bei der Erstellung der steuerlichen Anmeldung, der Eröffnungsbilanz und der Einrichtung der Bilanzierung und Buchführung bis zur Höhe von 300,- EUR.